

Arbeitsrecht (Nr. 402/2004)

Arbeitsschutz: Umkleidemöglichkeit und Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung

Das Arbeitsgericht (AG) Karlsruhe entschied:

Solange der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keine Umkleide-
räume im Sinne von § 34 Arbeitsstättenverordnung (ArbStätt-
VO) zur Verfügung stellt, kann der Arbeitgeber vom Arbeitneh-
mer nicht verlangen, Dienstkleidung zu tragen. Das gilt ferner
auch, wenn der Arbeitnehmer überwiegend seine Tätigkeit in
Straßen- und Schienenfahrzeugen des öffentlichen Verkehrs
ausübt. Die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ArbStätt-
VO ändert daran nichts.

Etwas anderes würde gelten, wenn die Arbeitskleidung nur den
Mantel oder die Jacke umfassen würde, da dann die sittlichen
Gründe entfallen würden, aufgrund derer die Arbeitskleidung
nur in einem speziellen Umkleideraum gewechselt werden
kann.

Urteile des AG Karlsruhe vom 10. Oktober 2003

Aktenzeichen: 1 Ca 269/03

1 Ca 266/03

Veröffentlicht: Arbeit und Recht Nr. 11/2004

17.11.2004